

**BESCHLUSS 2013/88/GASP DES RATES****vom 18. Februar 2013****zur Änderung des Beschlusses 2010/800/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Beschluss 2010/800/GASP des Rates vom 22. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2010 den Beschluss 2010/800/GASP erlassen.
- (2) Der Rat hat am 10. Dezember 2012 seine tiefe Besorgnis über die Absicht der Demokratischen Volksrepublik Korea (im Folgenden "DVRK"), einen "Arbeitssatelliten" zu starten, bekundet, da bei diesem Start ballistische Flugkörpertechnologie zum Einsatz kommt, was einen erneuten eindeutigen Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen der DVRK insbesondere aufgrund der Resolutionen 1695 (2006), 1718 (2006) und 1874 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen darstellt und dem einmütigen Aufruf der Völkergemeinschaft, keine derartigen Starts vorzunehmen, direkt zuwiderläuft.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 22. Januar 2013 die Resolution 2087 (2013) angenommen, mit der der von der DVRK am 12. Dezember 2012 vorgenommene Start, der unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper erfolgte und gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verstieß, verurteilt wird.
- (4) Die DVRK hat am 12. Februar 2013 einen Nukleartest durchgeführt, der gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der DVRK im Rahmen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) des VN-Sicherheitsrats verstößt und eine ernste Bedrohung von Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt.
- (5) In Nummer 5 Buchstabe a der Resolution 2087 (2013) wird festgelegt, dass gegen weitere Personen und Einrichtungen restriktive Maßnahmen zu verhängen sind.
- (6) Zudem wird in Nummer 5 Buchstabe b der Resolution 2087 (2013) festgelegt, dass das gemäß Nummer 8 Buchstabe a Ziffer ii der Resolution 1718 (2006) bestehende Verbot der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers bestimmter Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien auch auf die in Nummer 5 Buchstabe b der Resolution 2087 (2013) aufgeführten Artikel Anwendung findet.
- (7) In Nummer 8 der Resolution 2087 (2013) wird klar gestellt, dass die Staaten bestimmte Verfahren anwenden können, um beschlagnahmte Artikel in Übereinstimmung mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sowie gemäß Nummer 14 der Resolution 1874 (2009) zu entsorgen.
- (8) In Nummer 12 der Resolution 2087 (2013) werden die Staaten zudem aufgefordert, in Bezug auf die Einreise in oder Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet von Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung tätig sind, Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben.
- (9) Ferner muss im Einklang mit Nummer 13 der Resolution 2087 (2013) festgelegt werden, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder Rechtsgeschäften, die durch Maßnahmen, die aufgrund einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrates beschlossen wurden, oder durch Maßnahmen der Union oder eines Mitgliedstaats, die mit einem einschlägigen Beschluss des Sicherheitsrates im Einklang stehen oder durch den vorliegenden Beschluss gedeckt sind, berührt wird, keinen Forderungen stattgegeben werden darf, die von benannten Personen oder Einrichtungen oder einer anderen Person oder Einrichtung in der DVRK gelten gemacht werden.
- (10) Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2012 zur DVRK ist es angezeigt, weitere restriktive Maßnahmen anzunehmen.
- (11) In den Beschluss 2010/800/GASP sollte ein weiteres Kriterium für die – von der Union eigenständig vorgenommene – Bezeichnung von Personen oder Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt werden, aufgenommen werden.
- (12) Es sollte verboten werden, bestimmte andere Güter, die für die Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK – insbesondere für den Bereich der ballistischen Flugkörper – relevant sind, an die DVRK zu verkaufen, zu liefern oder zu weiterzugeben; dies gilt insbesondere für bestimmte Arten von Aluminium.
- (13) Ferner sollte präzisiert werden, dass das in diesem Beschluss vorgesehene Verbot von Finanzdienstleistungen auch die Erbringung von Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen einschließt.
- (14) Auch sollte verboten werden, mit der Regierung der DVRK oder für sie folgende Geschäfte zu tätigen: Verkauf, Kauf, Beförderung oder Vermittlung von Gold, Edelmetallen und Diamanten.
- (15) Darüber hinaus sollte die Lieferung von auf die Landeswährung der DVRK lautenden neu gedruckten bzw. geprägten bzw. nicht herausgegebenen Banknoten und Münzen an die bzw. zugunsten der Zentralbank der DVRK verboten werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 23.12.2010, S. 32.

- (16) Der An- oder Verkauf von staatlichen oder staatlich garantierten Anleihen der DVRK sollte verboten werden.
- (17) Banken der DVRK, einschließlich der Zentralbank der DVRK, sollte es zudem untersagt werden, neue Niederlassungen, Tochterunternehmen oder Vertretungen von Banken der DVRK im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu eröffnen und mit der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen oder Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstituten die Eröffnung von Vertretungen oder Tochterunternehmen in der DVRK zu verbieten.
- (18) Aufgrund eines Beschlusses des gemäß der Resolution 1718 (2006) eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sollten sechs Einrichtungen von den in den Anhängen II und III des Beschlusses 2010/800/GASP enthaltenen Listen gestrichen und der in Anhang I des genannten Beschlusses enthaltene Liste hinzugefügt werden. Auch müssen die Einträge für diese Einrichtungen geändert werden.
- (19) Ferner hat der Rat gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses 2010/800/GASP eine vollständige Überprüfung der in den Anhängen II und III des genannten Beschlusses wiedergegebenen Listen der weiteren Personen und Einrichtungen vorgenommen und ist zu dem Schluss gelangt, dass die einschlägigen restriktiven Maßnahmen nach dem genannten Beschluss weiterhin auf diese Personen und Einrichtungen angewandt werden sollten.
- (20) Der Beschluss 2010/800/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Beschluss 2010/800/GASP wird wie folgt geändert:

##### 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) alle vom VN-Sicherheitsrat oder von dem nach Nummer 12 der Resolution 1718 (2006) eingesetzten Ausschuss (im Folgenden "Sanktionsausschuss") gemäß Nummer 8 Buchstabe a Ziffer ii der Resolution 1718 (2006) sowie Nummer 5 Buchstabe b der Resolution 2087 (2013) festgelegten Gegenstände, Materialien, Geräte, Güter und Technologien, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten;"

###### b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) bestimmte Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper, wie etwa bestimmte Arten von Aluminium, die in ballistischen Flugkörpersystemen verwendet werden. Die Union ergreift die notwendigen Maßnahmen, um festzulegen, welche Gegenstände von dieser Bestimmung erfasst werden."

###### c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Finanzmittel oder Finanzhilfen, einschließlich insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Gegenstände und Technologien oder für die Bereitstellung damit verbundener technischer Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe oder für damit verbundene Vermittlungsdienste zur Verfügung zu stellen, wenn diese Leistungen direkt oder indirekt für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der DVRK oder zur Verwendung in der DVRK bestimmt sind;"

##### 2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

###### "Artikel 1a

Es ist verboten, mit der Regierung der DVRK, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der Zentralbank der DVRK sowie Personen und Einrichtungen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, mittelbar oder unmittelbar folgende Geschäfte zu tätigen: Verkauf, Kauf, Beförderung oder Vermittlung von Gold, Edelmetallen und Diamanten.

Die Union trifft die notwendigen Maßnahmen zur Festlegung der relevanten Artikel, die von dieser Vorschrift erfasst werden."

###### "Artikel 1b

Die Belieferung der Zentralbank der DVRK mit auf die Landeswährung der DVRK lautenden Banknoten und Münzen ist verboten."

###### "Artikel 2a

Es ist verboten, mit der Regierung der DVRK, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der Zentralbank der DVRK oder Banken mit Sitz in der DVRK oder der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden beziehungsweise nicht unterstehenden Zweigstellen und Tochterunternehmen von Banken mit Sitz in der DVRK oder Finanzunternehmen, die weder in der DVRK ansässig sind noch der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen, aber von Personen oder Organisationen mit Sitz in der DVRK kontrolliert werden, sowie Personen und Organisationen, die in deren Namen und auf deren Anweisung handeln, oder Organisationen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, unmittelbar oder mittelbar folgende Geschäfte zu tätigen: Verkauf, Kauf, Vermittlung oder Hilfe bei der Begebung staatlicher oder staatlich garantierter Anleihen der DVRK, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses ausgegeben werden."

## 3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) der nicht von Anhang I, Anhang II oder Anhang III erfassten Personen, die – auch durch Bereitstellung von Finanzdiensten – an der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeglicher Art an die oder aus der DVRK oder von Gegenständen, Materialien, Geräten, Gütern und Technologien, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten, an die DVRK beteiligt sind; diese Personen sind in Anhang IIIA aufgeführt."

## b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d in den Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene – einschließlich solcher, die von der Union unterstützt werden oder von einem Mitgliedstaat, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, ausgerichtet werden – gerechtfertigt ist, wenn dort ein politischer Dialog geführt wird, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der DVRK unmittelbar gefördert werden."

## c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nach den Absätzen 4, 5 und 7 den in den Anhängen I, II, III oder IIIA aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die davon betroffenen Personen."

## d) der folgende Absatz wird angefügt:

"(10) Die Mitgliedstaaten üben Wachsamkeit und Zurückhaltung in Bezug auf die Einreise in bzw. die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet von Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten, in Anhang I aufgeführten Person oder Einrichtung tätig sind."

## 4. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) der nicht von Anhang I, Anhang II oder Anhang III erfassten Personen oder Einrichtungen, die – auch durch Bereitstellung von Finanzdiensten – an der Lieferung von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material jeglicher Art an die oder aus der DVRK oder von Gegenständen, Materialien, Geräten, Gütern und Technologien, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten, an die DVRK beteiligt sind; diese Personen oder Einrichtungen sind in Anhang IIIA aufgeführt."

## 5. Der folgende Artikel wird eingefügt:

*"Artikel 6a"*

(1) Banken der DVRK, einschließlich der Zentralbank der DVRK, Niederlassungen und Tochterunternehmen sowie

anderen Finanzunternehmen, die in Artikel 6 genannt sind, ist es untersagt, neue Niederlassungen, Tochterunternehmen oder Vertretungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu eröffnen und mit der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen oder Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben.

(2) Im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ansässigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstituten ist die Eröffnung von Vertretungen oder die Gründung von Tochterunternehmen in der DVRK untersagt."

## 6. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wird eine Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt, beschlagnahmen und entsorgen die Mitgliedstaaten die Gegenstände, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach diesem Beschluss im Einklang mit Nummer 14 der Resolution 1874 (2009) und Nummer 8 der Resolution 2087 (2013) verboten ist."

## 7. Folgender Artikel wird eingefügt:

*"Artikel 8a"*

Ansprüche, einschließlich Schadensersatz-, Entschädigungs- und ähnlichen Ansprüchen wie Aufrechnungsansprüche, Geldbußen oder Garantiesprüche, sowie Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung von finanziellen Garantien, einschließlich Ansprüchen aus Akkreditiven und ähnlichen Instrumenten, die von den in den Anhängen I, II, III und IIIA aufgeführten benannten Personen oder Organisationen oder einer anderen Person oder Organisation in der DVRK, einschließlich der Regierung der DVRK, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder von Personen oder Organisationen, die durch sie oder für sie handeln, im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen geltend gemacht werden, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wurde durch Maßnahmen, die aufgrund der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2008) und 2087 (2013) beschlossen wurden – einschließlich der Maßnahmen der Union oder der Mitgliedstaaten, die im Einklang mit den relevanten Beschlüssen des Sicherheitsrats, zu deren Umsetzung oder in Verbindung damit getroffen wurden, oder der unter den vorliegenden Beschluss fallenden Maßnahmen –, werden nicht anerkannt."

## 8. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Rat erstellt und ändert einstimmig auf Vorschlag der Mitgliedstaaten oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Listen in den Anhängen II, III und IIIA."

## 9. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beschließt der Rat, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Maßnahmen auf eine Person oder Einrichtung anzuwenden, so ändert er Anhang II, III oder IIIA entsprechend."

10. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 11*

(1) Die Anhänge I, II, III und IIIA enthalten die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Einrichtungen in die Liste, wie sie hinsichtlich des Anhangs I vom VN-Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss angegeben werden.

(2) Die Anhänge I, II, III und IIIA enthalten, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden Personen oder Einrichtungen erforderlich sind und die für Anhang I vom VN-Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss übermittelt werden. In Bezug auf Personen können diese Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift – soweit bekannt – sowie Funktion oder Beruf umfassen. In Bezug auf Einrichtungen können diese Informationen Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftssitz umfassen. Anhang I enthält ferner das Datum der Aufnahme in die Liste durch den VN-Sicherheitsrat oder den Sanktionsausschuss."

11. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und d sowie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate überprüft. Sie verlieren ihre Gültigkeit für die betreffenden Personen und Einrichtungen, wenn der Rat nach dem in Artikel 9 Absatz 2

genannten Verfahren bestimmt, dass die Bedingungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind."

*Artikel 2*

Die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Personen und Einrichtungen werden in die Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/800/GASP aufgenommen.

*Artikel 3*

Die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Einrichtungen werden von den Listen in den Anhängen II und III des Beschlusses 2010/800/GASP gestrichen.

*Artikel 4*

Anhang III dieses Beschlusses wird als Anhang IIIA in den Beschluss 2010/800/GASP aufgenommen.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2013.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

C. ASHTON

## ANHANG I

## Personen und Einrichtungen nach Artikel 2

A. Liste der Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

	Name	Aliasname	Geburtsdatum	Datum der Bezeichnung	Sonstige Angaben
1.	Paek Chang-Ho	Pak Chang-Ho; Paek Ch'ang-Ho	Geburtsdatum 18. Juni 1964; Geburtsort: Kaesong, DVRK	22.1.2013	Hoher Beamter und Leiter des Satelliten-kontrollzentrums des Koreanischen Ausschusses für Welt- raumtechnologie. Reisepass Nr. 381420754; ausgestellt am 7. Dezember 2011; gültig bis 7. Dezember 2016;
2.	Chang Myong-Chin	Jang Myong-Jin	Geburtsjahr 1966; altern. Geburtsjahr 1965	22.1.2013	Generaldirektor der Satelliten- abschuss-station Sohae und Leiter des Abschusszentrums, in dem die Abschüsse vom 13. April und 12. Dezember 2012 erfolg- ten
3.	Ra Ky'ong-Su			22.1.2013	Ra Ky'ong-Su ist ein Funktionär der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Trans- aktionen für die TCB ermöglicht. Tanchon wurde im April 2009 vom Ausschuss bezeichnet, sie ist das wichtigste Finanzinstitut der DVRK im Zusammenhang mit dem Verkauf von konventio- nellen Waffen, ballistischen Flug- körpern und Gütern für den Zu- sammenbau und die Herstellung solcher Waffen.
4.	Kim Kwang-il			22.1.2013	Kim Kwang-il ist ein Funktionär der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Trans- aktionen für die TCB und die Ko- rea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ermög- licht. Tanchon wurde im April 2009 vom Ausschuss bezeichnet, sie ist das wichtigste Finanzinsti- tut der DVRK im Zusammen- hang mit dem Verkauf von kon- ventionellen Waffen, ballistischen Flugkörpern und Gütern für den Zusammenbau und die Herstel- lung solcher Waffen. KOMID wurde im April 2009 vom Aus- schuss bezeichnet; das Unterneh- men ist der wichtigste Waffen- händler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballisti- schen Flugkörpern und konven- tionellen Waffen der DVRK.

## B. Liste der Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

	Name	Aliasname	Adresse	Datum der Bezeichnung	Sonstige Angaben
1.	Koreanischer Ausschuss für Weltraumtechnologie	Ausschuss der DVRK für Weltraumtechnologie; Referat der DVRK für Weltraumtechnologie; Ausschuss für Weltraumtechnologie; KCST	Pyongyang, DPRK	22.1.2013	Der Koreanische Ausschuss für Weltraumtechnologie (KCST) koordinierte die Abschlüsse der DVRK vom 13. April 2012 und 12. Dezember 2012 über das Satellitenkontrollzentrum und das Abschussgelände Sohae.
2.	Bank of East Land	Dongbang Bank; Tongbang U'Nhaeng; Tongbang Bank	P.O. Box 32, BEL Building, Jonseung-Dung, Moranbong District, Pyongyang, DPRK	22.1.2013	Das DVRK-Finanzinstitut Bank of East Land ermöglicht waffenbezogene Transaktionen für den Waffenhersteller und -exporteur Green Pine Associated Corporation (Green Pine) und unterstützt diesen auch anderweitig. Die Bank of East Land arbeitet aktiv mit Green Pine bei Geldtransfers zusammen, mit denen die Sanktionen umgangen werden. 2007 und 2008 ermöglichte die Bank of East Land Transaktionen, an denen Green Pine und iranische Finanzinstitute wie z. B. Bank Melli und Bank Sepah beteiligt waren. Der Sicherheitsrat hat Bank Sepah in der Resolution 1747 (2007) bezeichnet, weil sie das Programm Irans für ballistische Flugkörper unterstützt. Green Pine wurde vom Ausschuss im April 2012 bezeichnet.
3.	Korea Kumryong Trading Corporation			22.1.2013	Aliasname, der von der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) für Beschaffungszwecke verwendet wird. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet; das Unternehmen ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.
4.	Tosong Technology Trading Corporation		Pyongyang, DVRK	22.1.2013	Die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ist die Muttergesellschaft der Tosong Technology Trading Corporation. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet; das Unternehmen ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.

	Name	Aliasname	Adresse	Datum der Bezeichnung	Sonstige Angaben
5.	Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation	Chosun Yunha Machinery Joint Operation Company; Korea Ryonha Machinery J/V Corporation; Ryonha Machinery Joint Venture Corporation	Central District, Pyongyang, DVRK; Mangungdae-gu, Pyongyang, DVRK; Mangyongdae District, Pyongyang, DVRK	22.1.2013	Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet und ist ein Verteidigungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung des Verkaufs militärisch relevanter Güter durch das Land.
6.	Leader (Hong Kong) International	Leader International Trading Limited	Room 1610 Nan Fung Tower, 173 Des Voeux Road, Hong Kong	22.1.2013	Ermöglicht Transporte für die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet; das Unternehmen ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.
7.	Green Pine Associated Corporation	Cho'ngsong United Trading Company; Chongsong Yonhap; Ch'o'ngsong Yo'nhap; Chosun Chawo'n Kaebal Tuja Hoesa; Jindallae; Ku'mhaeryong Company LTD; Natural Resources Development and Investment Corporation; Saeingp'il Company	c/o Reconnaissance General Bureau Headquarters, Hyongjesan-Guyok, Pyongyang, DVRK; Nungrado, Pyongyang, DVRK	2.5.2012	Green Pine Associated Corporation (im Folgenden "Green Pine") hat zahlreiche Tätigkeiten der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) übernommen. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet; das Unternehmen ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK. Außerdem stammt ungefähr die Hälfte aller von der DVRK getätigten Ausfuhren von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material von Green Pine. Gegen Green Pine wurden wegen der Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material aus Nordkorea Sanktionen verhängt. Green Pine ist spezialisiert auf die Herstellung von Wasserfahrzeugen und Bewaffnung für die Seestreitkräfte – beispielsweise Unterseeboote, sonstige Boote für militärische Zwecke und Flugkörpersysteme – und hat iranischen Unternehmen, die im Rüstungssektor tätig sind, Torpedos geliefert und technische Unterstützung gewährt.
8.	Amroggang Development Banking Corporation	Amroggang Development Bank; Amnokkang Development Bank	Tongan-dong, Pyongyang, DVRK	2.5.2012	Amroggang wurde 2006 gegründet und ist ein mit der Tanchon Commercial Bank verbundenes Unternehmen, das von Bediensteten von Tanchon geleitet wird.

	Name	Aliasname	Adresse	Datum der Bezeichnung	Sonstige Angaben
					Tanchon spielt eine Rolle bei der Finanzierung der von KOMID durchgeführten Verkäufe von ballistischen Flugkörpern und war zudem an Transaktionen mit ballistischen Flugkörpern zwischen KOMID und dem iranischen Konzern Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG) beteiligt. Tanchon Commercial Bank wurde im April 2009 vom Ausschuss bezeichnet, sie ist das wichtigste Finanzinstitut der DVRK im Zusammenhang mit dem Verkauf von konventionellen Waffen, ballistischen Flugkörpern und Gütern für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet; das Unternehmen ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK. Der iranische Konzern SHIG wurde vom Sicherheitsrat in Resolution 1736 (2006) als eine in das Programm Irans für ballistische Flugkörper eingebundene Einrichtung bezeichnet.
9.	Korea Heungjin Trading Company	Hunjin Trading Co.; Korea Henjin Trading Co.; Korea Hengjin Trading Company	Pyongyang, DVRK	2.5.2012	Die Korea Heungjin Trading Company wird von der KOMID für Handelszwecke genutzt. Sie wird der Lieferung von Gütern für Flugkörper an den iranischen Konzern Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG) verdächtigt. Heungjin stand mit KOMID und ganz speziell mit der Beschaffungsstelle der KOMID in Verbindung. Heungjin wurde zur Beschaffung einer fortgeschrittenen digitalen Steuerung mit Anwendungen für die Konzeption von Trägerraketen eingesetzt. KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 bezeichnet; das Unternehmen ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK. Der iranische Konzern SHIG wurde vom Sicherheitsrat in Resolution 1736 (2006) als eine in das Programm Irans für ballistische Flugkörper eingebundene Einrichtung bezeichnet.



*ANHANG II***Einrichtungen nach Artikel 3**

1. Green Pine Associated Corporation
  2. Korea Heungjin Trading Company
  3. Tosong Technology Trading Corporation
  4. Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation
  5. Amrogang Development Banking Corporation
  6. Bank of East Land
- 

*ANHANG III**"ANHANG IIIA*

- A. Liste der Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d  
... .
  - B. Liste der Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d  
... ."
-